

799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 07 16

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1976, BGBl. Nr. 253, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden.“

3. Die §§ 3 bis 5 haben zu laufen:

„Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadttrundfahrten-Gewerbe); oder

2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder

3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerksgewerbe [Taxi-Gewerbe]); oder

4. für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstanlagen, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Hotelwagen-Gewerbe).

(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(3) Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Umfang der Konzession

§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Zahl, bei den mit Omnibussen ausgeübten Gewerben auch für eine bestimmte Art von Fahrzeugen (Abs. 2) zu erteilen.

(2) Bei Omnibussen sind folgende Arten von Fahrzeugen zu unterscheiden:

1. Omnibusse mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen,
2. Omnibusse mit 31 bis 42 Sitzplätzen,
3. Omnibusse mit 43 bis 63 Sitzplätzen und
4. Omnibusse mit mehr als 63 Sitzplätzen, alle jeweils außer dem Lenkersitz.

(3) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge — bei Omnibussen auch ein Wechsel in der Art (Abs. 2) — bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a Abs. 1), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind. Wenn es sich nicht um die Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, müssen außerdem ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein. Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren hat der Bewerber überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Ein Bedarf nach der Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die im näheren Umkreis des in Aussicht genommenen Standortes bestehenden, zur Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten berechtigten Reisebüro-Gewerbetreibenden (§ 208 GewO 1973) durch Inanspruchnahme eines Mietwagen-Gewerbes den gegebenen Anforderungen nachkommen können.

(3) Bei der Beurteilung des Bedarfes nach der Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes sowie des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes hat die Behörde unter Berücksichtigung der Belange des Fremdenverkehrs auch auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Betriebe sowie auf die Kapazitäten anderer Verkehrsträger, soweit diese vergleichbare Leistungen anbieten, Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Beurteilung des Bedarfes nach der Ausübung des Taxi-Gewerbes hat die Behörde insbesondere auf zumutbare Wartezeiten für die Fahrgäste sowie auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Taxi-Gewerbetriebe, in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern überdies auf die Entwicklung der Einwohnerzahl Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes eines Ausflugswagen-Gewerbes sowie eines mit Omnibussen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Ver-

mögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

(6) Die Voraussetzungen des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der im § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(7) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 6.

(8) Die Anzeige gemäß Abs. 7 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.“

4. Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s“

§ 5 a. (1) Die Erteilung der Konzession für

1. das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerksgewerbe (§ 2 Abs. 2),
2. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 1),
3. das Mietwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 2) und
4. das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3)

erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises. Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

799 der Beilagen

3

- a) das Ausflugswagen-(Stadttrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
- b) das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in lit. a angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in lit. b aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(2) Die Befähigung ist durch Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse — insbesondere in kaufmännischer Hinsicht — zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen. Bewerber um eine Konzession zur Ausübung des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 2 Abs. 2) haben lediglich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der

Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(6) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zustellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.“

5. Im § 6 Abs. 3 sind die Worte „Inhaber des Ausflugswagen-Gewerbes“ durch die Worte „Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind“, und die Worte „Inhaber des Stadttrundfahrten-Gewerbes“ durch die Worte „Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Stadttrundfahrten-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind“, zu ersetzen.

6. § 7 hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter

§ 7. (1) Die Ausübung des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) und des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) durch einen Geschäftsführer oder die Übertragung der Ausübung dieser Gewerbe an einen Pächter darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen lässt.

(2) Die Genehmigung der Übertragung der Ausübung dieser Gewerbe an einen Pächter ist von der Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen; wenn es sich um die Übertragung der Ausübung von Fortbetriebsrechten gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 GewO 1973 handelt, ist hierbei auf den Unterhalt der Fortbetriebs-Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.“

7. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„Besondere Bestimmungen über die Zurücklegung von Konzessionen“

§ 7 a. Wurde die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) an den Eintritt einer Bedingung gebunden, so gilt die Anzeige über die Zurücklegung (§ 86 GewO 1973) nur dann als erstattet, wenn der Konzessionsinhaber

1. einen Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit gemäß § 74 Abs. 1 erster Satz GSVG besitzt oder ein Alter erreicht hat, das ihn bei der Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Pension nach dem GSVG berechtigen würde, oder
2. die Zurücklegung zugunsten von Ehegatten, von Verwandten der geraden Linie, von Wahleltern, von Wahlkindern, von Kindern der Wahlkinder oder von Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grad verfügt.“

8. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros gelgenden Vorschriften (§ 208 GewO 1973) besitzen.“

9. Dem § 8 sind folgende Abs. 3 bis 7 anzufügen:

„(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. „A“ für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,

2. „M“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach nicht eingeschränkt ist,

3. „E“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach eingeschränkt ist, und

4. „H“ für Omnibusse im Hotelwagen-Gewerbe.

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

(4) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Berthaltepflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Berthaltepflicht durch Verordnung festzulegen.

(6) Kraftfahrzeuge müssen während ihrer Verwendung zur Ausübung des Hotelwagen-Gewerbes außen mit einer Bezeichnung versehen sein, die zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (§ 63 GewO 1973), die Art des Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 (zB Hotel, Heilanstalt, Erholungsheim) und den Standort dieses Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift enthält.

(7) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen

799 der Beilagen

5

durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.“

10. Im § 9 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „Bundesministers für Verkehr“.

11. Im § 9 Abs. 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“.

12. Nach § 9 ist folgender § 9 a einzufügen:

„Zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 9. (1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 9 können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erforderlich macht. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Dabei sind, wenn Kontingente festgelegt werden, die verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen. Die Ausgabe der Kontingente kann auch durch den jeweiligen Vertragspartner vorgenommen werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese — je nach der Art der vorgesehenen Beförderung — entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.“

13. § 10 hat zu lauten:

„Besondere Ausübungsvorschriften

§ 10. (1) Der Bundesminister für Verkehr kann für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe mit Verordnung Vorschriften erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit;

2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;

3. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; im Platzfuhrwerks-Gewerbe kann Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers und beim Ausflugs-wagen-(Stadttrundfahrten-, Mietwagen- und Platzfuhrwerks-)Gewerbe eine Versicherungspflicht vorgeschrieben werden, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtanträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Organe der zur Vollziehung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden können sich vom ordnungsgemäßen Betrieb der mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehre jederzeit überzeugen und dabei, wenn es sich um Betriebe des Mietwagen-Gewerbes handelt, insbesondere überprüfen, ob geforderte Beförderungsentgelte den gemäß § 10 a Abs. 3 festgelegten Tarifen entsprechen; die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte haben den mit der Überprüfung beauftragten Organen die erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen vorzulegen.“

14. Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„Tarife

§ 10 a. (1) Der Landeshauptmann kann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hiefür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr — ausgenommen

Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festlegen. In den Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde gelten soll, kann auch diese die Festlegung verbindlicher Tarife anregen. Die Tarife sind durch Verordnung zu bestimmen und können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden. Für Beförderungen aus besonderen Anlässen können im Tarif Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden.

(2) Wenn eine Stadt und der dazugehörige Flughafen in verschiedenen Bundesländern liegen sind, erfolgt die Festlegung der verbindlichen Tarife für den mit Personenkraftwagen ausgeübten Flughafenzubringer- und -abholverkehr durch den Bundesminister für Verkehr. Im übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine Tarifanregung durch den Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen erfolgen kann und an Stelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie an Stelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte der Österreichische Arbeiterkammertag anzuhören ist.

(3) Auf Anregung des Fachverbandes der Autobusunternehmungen oder von Amts wegen kann der Bundesminister für Verkehr für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe — ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages verbindliche Tarife festlegen. Diese müssen Höchst- und Mindesttarife sein, wobei die Mindesttarife nicht mehr als 25% unter den Höchsttarifen liegen dürfen. Im Tarif können Sondervereinbarungen nach der Art des Verkehrs, der saisonalen Verkehrs nachfrage, der Häufigkeit der im Rahmen eines Auftrages durchgeföhrten Fahrten und der Anzahl der zu befördernden Personen sowie unter Berücksichtigung des eingesetzten Beförderungsmittels festgelegt werden.

(4) Die Tarife gemäß Abs. 1 bis 3 haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes notwendigen Angaben zu enthalten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

(5) Die genehmigten Tarife sind im Amtsblatt der betroffenen Landesregierung, bei Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten frühestens zwei Wochen nach dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

(6) Die im Abs. 1 festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

15. § 11 hat zu lauten:

„Bestimmungen über die Konzessionsentziehung“

§ 11. Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Programmvereinbarungen den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.“

16. § 12 hat zu entfallen.

17. § 14 hat zu lauten:

„Strafbestimmungen“

§ 14. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1973 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 vermehrt;
2. die Art der Omnibusse ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 wechselt;
3. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
4. den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
5. eine Beförderung gemäß § 9 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt;
6. die gemäß § 10 a festgelegten Tarife nicht einhält;
7. andere als die im Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und, wenn es sich um Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 2 handelt, gemäß Abs. 1 Z 4, sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 ist das gewährte unzulässige Entgelt für verfallen zu erklären.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.“

18. § 15 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Konzessionen für den Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes (§ 3

799 der Beilagen

7

Abs. 1 Z 1) und des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) erteilt der Landeshauptmann.

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Z 3) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.“

19. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „des § 54 der Gewerbeordnung und des § 10 dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „des § 10 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes“ zu ersetzen.

20. § 15 Abs. 4 hat zu entfallen.

21. § 16 hat zu lauten:

„Anhörungs- und Berufungsrechte“

§ 16. (1) Die in der Gewerbeordnung 1973 eingeräumten Anhörungs- und Berufungsrechte werden durch die Abs. 2 bis 5 nicht berührt.

(2) Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß; dies gilt nicht bei der Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe.

(3) Bei Konzessionen für die im § 15 Abs. 1 genannten Gewerbe ist überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die örtlich zuständige Bundesbahndirektion vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung und der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben, und vor der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß.

(4) Der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht das im § 344 Abs. 1 GewO 1973 eingeräumte Berufungsrecht auch insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird, steht der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion und der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion das Recht der Berufung

insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt, wenn die Entscheidung ihnen fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.“

Artikel II

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1963, BGBl. Nr. 54/1963 und BGBl. Nr. 704/1974, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„Zwischenstaatliche Vereinbarungen“

§ 7 a. (1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern gemäß § 7 können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Güterverkehrs dies erforderlich macht. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Dabei sind, wenn Kontingente festgelegt sind, die verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen. Die Ausgabe der Kontingente kann auch durch den jeweiligen Vertragspartner vorgenommen werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Gütern nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese — je nach der Art der vorgesehenen Beförderung — entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder zur Ausübung des Werkverkehrs (§ 8) berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen; und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.“

Artikel III

Außerkrafttreten von Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt § 376 Z 36 der Gewerbeordnung 1973 außer Kraft. § 376 Z 38 GewO 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes insoweit außer Kraft, als sich diese Bestimmung auf das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz bezieht.

Artikel IV**Übergangsbestimmungen**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzessionen für die mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehre gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Konzessionen für jene Arten von Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 2, unter die die betreffenden Omnibusse auf Grund der im Konzessionsdekrete jeweils angeführten Zahl der Sitzplätze fallen.

(2) Inhaber einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzession für den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr haben, wenn für einen Omnibus keine bestimmte Zahl von Sitzplätzen vorgeschrieben ist, der Behörde (§ 15 Abs. 1) anzuzeigen, für welche Fahrzeugart gemäß § 4 Abs. 2 diese Konzession nunmehr gelten soll. Ist bei einer bestehenden Konzession für einen Omnibus eine Höchstzahl von Sitzplätzen vorgeschrieben, so hat die nunmehr gewählte Fahrzeugart entweder jene Gruppe, in die die gegenständliche Höchstzahl fällt, oder eine Gruppe mit einer geringeren Sitzplatzzahl zu sein, die jedoch nicht weniger Sitzplätze aufweisen darf als die bei der bestehenden Konzession für einen Omnibus allenfalls vorgeschriebene Mindestzahl. Der Anzeige ist die Konzessionsurkunde anzuschließen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstattet, so endigt die Konzession mit Ablauf dieser Frist.

(3) Wenn die angezeigte Fahrzeugart der bisher verwendbaren entspricht (Abs. 2), hat die Behörde die angezeigte Fahrzeugart auf der Konzessionsurkunde einzutragen und die frühere Angabe zu streichen. Die Urkunde ist dem Gewerbetreibenden rückzustellen; eine Ablichtung der Urkunde ist der zuständigen Fachgruppe zu übersenden.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzession gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 berechtigt sind, haben, wenn sie im Rahmen dieser Konzession einen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen für Schülertransporte (§ 106 Abs. 6 KFG 1967) gelenkt haben, ohne im Besitz eines Ausweises gemäß § 7 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr zu sein, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Ausstellung eines derartigen Ausweises zu beantragen. Der Ausweis ist auszustellen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mindestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen für Schülertransporte anstandslos gelenkt hat.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzession gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 berechtigt sind, haben, wenn sie im Rahmen dieser Konzession ein Taxifahrzeug gelenkt haben, ohne im Besitz eines Ausweises gemäß § 32 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr zu sein, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Ausstellung eines derartigen Ausweises zu beantragen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Abs. 4 dieses Artikels sinngemäß.

(6) Der Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung (§ 5 a Abs. 2) ist erst mit dem Inkrafttreten der diese Prüfung regelnden Verordnung Voraussetzung für die Konzessionserteilung.

(7) Bis zur Erlassung der im Art. I Z 13 (§ 10 Abs. 2) und 14 (§ 10 a Abs. 1) dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen bleiben die auf Grund des § 54 Abs. 1 und 2 der mit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 außer Kraft getretenen Gewerbeordnung und des § 376 Z 36 lit. d. GewO 1973 erlassenen Verordnungen im bisherigen Umfang und, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, als Bundesgesetze in Geltung. Sie treten jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(8) Die mit den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. Nr. 556/1974), Jugoslawiens (BGBl. Nr. 223/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 132/1963 und BGBl. Nr. 292/1963), Luxemburgs (BGBl. Nr. 404/1971), der Niederlande (BGBl. Nr. 86/1970), der Schweiz (BGBl. Nr. 123/1959), der Tschechoslowakei (BGBl. Nr. 24/1968), der Türkei (BGBl. Nr. 274/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1976) und der UdSSR (BGBl. Nr. 453/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1979) abgeschlossenen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden nichtlinienmäßigen Personenverkehr auf der Straße gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen.

(9) Die mit den Regierungen Albaniens (BGBl. Nr. 463/1973), Belgiens (BGBl. Nr. 70/1970), der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. Nr. 556/1974), Frankreichs (BGBl. Nr. 335/1969), Großbritanniens (BGBl. Nr. 43/1976), Jugoslawiens (BGBl. Nr. 223/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 132/1963 und BGBl. Nr. 292/1963), Luxemburgs (BGBl. Nr. 215/1979), der Niederlande (BGBl. Nr. 86/1970), Rumäniens (BGBl. Nr. 252/1964), der Schweiz (BGBl. Nr. 123/1959), der Tschechoslowakei (BGBl. Nr. 24/1968), der Türkei (BGBl. Nr. 274/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1976) und der UdSSR (BGBl. Nr. 453/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1979) abgeschlossenen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der

Straße gelten als auf der Grundlage des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, geschlossen.

(10) Die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengereren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften; im übrigen sind die Vorschriften des Art. I dieses Bundesgesetzes auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. I Z 9 tritt insoweit bereits mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft, als es sich um die Ausgabe der dort vorgeschriebenen Tafeln handelt, und gilt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Konzessionen mit der Maßgabe, daß die Tafeln auf Antrag des Gewerbetreibenden auszugeben sind.

(4) Anzeigen gemäß Art. IV Abs. 2 und Anträge gemäß Art. IV Abs. 4 und 5 können bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten eingebbracht werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

VORBLATT ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Problem:

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz trat am 1. Mai 1952 in Kraft und blieb seither nahezu unverändert. Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte grundlegende Wandlung des Verkehrs auf der Straße machte eine entsprechende Verbesserung und Ergänzung der „die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs“ (vgl. § 1 Gel.VerkehrsGes.) regelnden Vorschriften notwendig.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes an die heutigen Erfordernisse.

Inhalt:

Aenderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vor allem hinsichtlich der Vorschriften betreffend die Konzessionerteilung und Gewerbeausübung (Einführung des Befähigungsnachweises für Konzessionswerber, Verbesserung der rechtlichen Grundlage für die Ausbildung von Omnibuslenkern, Einführung von vier Sitzplatzkategorien bei den Omnibussen, Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für Omnibusse, Kennzeichnung der Fahrzeuge nach der Art der ausgeübten Gewerbe, Bereithaltung von Sitzplätzen für Nichtraucher in Omnibussen, Einführung von Tarifbestimmungen, Erweiterung der Strafbestimmungen). Daneben werden das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geringfügig geändert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das zu novellierende Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Mai 1952) nur unwesentlich geändert. Lediglich durch die Gewerberechtsnovelle 1968 hinsichtlich des § 16 Abs. 2 (Wahrnehmung der Anhörungs- und Berufungsrechte durch die Gemeinden „im eigenen Wirkungsbereich“), durch die Gewerbeordnung 1973 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen des § 376 Z 36 und 38 GewO 1973 sowie durch die Gewerberechtsnovelle 1976 hinsichtlich des § 16 (neue Überschrift und Wegfall des Abs. 4) wurde von seiner ursprünglichen Fassung abgegangen.

Den Anstoß zur vorliegenden Novelle gab die Verkehrsentwicklung seit dem Jahr 1952, wie sie in der seither eingetretenen Vervielfachung des Straßenverkehrsaufkommens und der Zahl jener Personen zum Ausdruck kommt, welche Leistungen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs in Anspruch nehmen.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen im wesentlichen folgende Neuregelungen getroffen werden:

1. Schaffung von vier Sitzplatzkategorien bei den mit Omnibussen ausgeübten Gewerben als Abgrenzungskriterien,
2. Erweiterung der Erfordernisse zum Gewerbeantritt durch Erbringung eines Befähigungsnachweises mit Konzessionsprüfung,
3. Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für Omnibusse,
4. Einschränkung der Zurücklegung von Konzessionen beim Taxi-Gewerbe auf bestimmte Fälle,
5. Kennzeichnung der Fahrzeuge nach der Art der ausgeübten Gewerbe,
6. Schutzbestimmungen für Nichtraucher bei den mit Omnibussen betriebenen Gewerben,
7. Verbesserung der rechtlichen Grundlage für die Ausbildung von Omnibuslenkern,
8. Bereithalteplicht für das Taxi-Gewerbe,

9. Schaffung von Tarifbestimmungen,

10. Neufassung der Strafbestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Zu Z 3 (§§ 3 — 5):

§ 3:

Ein „geschlossener Teilnehmerkreis“ (Abs. 1 Z 2) liegt dann vor, wenn der Teilnehmerkreis spätestens bei Bestellung der Fahrt zumindest durch gattungsmäßige Merkmale bestimmt ist; er darf nicht — wie etwa beim Stadtrundfahrten-Gewerbe — durch Offertlegung des Mietwagenunternehmers oder seiner Gehilfen nach Bestellung der Fahrt verändert oder erweitert werden können.

Im Abs. 1 Z 3 tragen die Worte „oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden“ dem faktischen Zustand (Bestehen von Standplatztelefonen und Taxifunk) Rechnung.

Im Abs. 1 Z 4 soll durch die Worte „Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen“ eine Anpassung an die Gesetzesprache der GewO 1973 vorgenommen werden. Als „nächste in Betracht kommende Aufnahmestelle“ des öffentlichen Verkehrs ist eine Seilbahn oder Sesselliftstation — Seilbahnen und Sessellifte gelten nach dem Eisenbahngesetz 1957 als Eisenbahnen und damit als „öffentlicher Verkehr“ — dann nicht anzusehen, wenn zu ihr ein eigener Zubringerdienst besteht. In diesem Fall ist die nächste in Betracht kommende Aufnahmestelle die nächste Haltestelle des Zubringerdienstes.

Abs. 2 legalisiert eine schon bestehende Praxis.

Durch Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen von Taxi- und Mietwagen-Gewerben auch Kombinationskraftwagen einzusetzen (dem stand bisher die Regelung im § 2 Abs. 2 der Betriebsordnung für den nichtlinien-

mäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 289/1955, entgegen).

§ 4:

Während nach der derzeitigen Regelung eine mit Omnibussen betriebene Konzession für eine bestimmte Zahl von Sitzplätzen erteilt wird, soll es der vorliegenden Bestimmung zufolge vier Fahrzeugarten (Sitzplatzkategorien) geben. Dementsprechend ist auch Abs. 3 geändert, wo es nunmehr „Wechsel in der Art“ (bei Omnibussen) heißen soll.

§ 5:

Abs. 1: In Anlehnung an die Übergangsbestimmung des § 376 Z 36 lit. a GewO 1973 wird das Hotelwagen-Gewerbe von der Bedarfsprüfung und von der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebes ausgenommen. Darüber hinaus soll das Erfordernis, bei den mit Omnibussen ausgeübten Gewerben über entsprechende Abstellplätze zu verfügen, der Flüssigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrssicherheit zugute kommen. Bei beabsichtigter Vermehrung der Zahl der Omnibusse (§ 4 Abs. 3) hat der Bewerber über Abstellplätze entsprechend der Zahl der zusätzlichen Omnibusse zu verfügen.

Abs. 3: Die gewählte Fassung soll sicherstellen, daß bei der Bedarfsprüfung andere Verkehrsträger (zB Schiene) insoweit zu berücksichtigen sind, als sie mit dem jeweils angestrebten, Gewerbe vergleichbare Leistungen anbieten können. Als zusätzliche Kriterien bei der Bedarfsbeurteilung sind die Belange des Fremdenverkehrs sowie die wirtschaftliche Lage bestehender Betriebe vorgesehen.

Abs. 4: Als „zumutbar“ werden derzeit nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Wartezeiten unter fünf Minuten angesehen.

Abs. 7 und 8: Der hier vorgesehene Fall der Umwandlung einer natürlichen Person in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist in der Gewerbeordnung 1973 nicht geregelt. Die vorliegenden Bestimmungen lehnen sich jedoch an § 11 und § 345 GewO 1973 an.

Zu Z 4 (§ 5 a):

Abs. 1 sieht für sämtliche Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe — ausgenommen das Hotelwagen-Gewerbe — als Antrittsvoraussetzung die Erbringung des Befähigungsnachweises vor. Dabei ist im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 zu berücksichtigen, daß der, der bereits die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, den Nachweis nicht mehr erbringen muß. Die Regelung in lit. a und b soll sicherstellen, daß der Inhaber einer Ausflugs- (Stadtrundfahrten-)Konzession bei Bean-

tragung einer mit Omnibussen ausgeübten Mietwagenkonzession und umgekehrt bzw. daß der Inhaber einer mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagenkonzession bei Beantragung einer Taxikonzession und umgekehrt den Befähigungsnachweis ebenfalls nicht mehr erbringen muß.

Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr hinsichtlich der Konzessionsprüfungen (was die Zulassungsvorschriften und den Prüfungsstoff betrifft) vor.

Abs. 4 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Abs. 6 enthält ebenfalls eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr zur Regelung weiterer im Zusammenhang mit der Konzessionsprüfung stehenden Verfahrens- bzw. Gebührenfragen. Aus den Ermächtigungen in den Abs. 3 und 6 soll ein und dieselbe Verordnung erfließen.

Zu Z 6 (§ 7):

Die hier vorgesehene Neuregelung ist im wesentlichen der Bestimmung des § 174 GewO 1973 nachgebildet.

Zu Z 7 (§ 7 a):

Die bedingte Zurücklegung von Taxikonzessionen zugunsten Dritter soll nur mehr in bestimmten Fällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, um den „spekulativen“ Erwerb von Taxikonzessionen (Konzessionserwerb in der Absicht eines späteren „Verkaufes“) weitgehend zu unterbinden.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 3 bis 7):

Abs. 3 sieht eine Regelung der äußeren Kennzeichnung der im Rahmen von Ausflugswagen-, Mietwagen- sowie Hotelwagen-Gewerben verwendeten Fahrbetriebsmittel vor.

Abs. 4: Durch diese Bestimmung soll — wie bereits in vielen Bereichen bei anderen Verkehrsträgern — dem Anliegen der Nichtraucher Regelung getragen werden.

Abs. 5: Mit dieser Bestimmung soll vor allem erreicht werden, daß in größeren Städten die Anzahl der angebotenen Fahrbetriebsmittel zur Anzahl der auf Grund bestehender Konzessionen verwendbaren in entsprechendem Verhältnis steht;

Abs. 6: Vergleiche hierzu die Übergangsbestimmung im § 376 Z 36 lit. b sowie § 103 Abs. 5 KFG 1967.

Abs. 7: Vergleiche die Übergangsbestimmung im § 376 Z 36 lit. d, sublit. bb, Abs. 1 GewO 1973. Darüber hinaus soll auch das „beabsichtigte“ (nicht etwa auch das durch Krankheit bedingte) Ruhen der Gewerbeausübung der Anzeigepflicht unterliegen.

Zu Z 12 (§ 9 a):

Diese Bestimmung soll die rechtliche Basis zum Abschluß von zwischenstaatlichen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße verbessern. Sie enthält auch die Gesichtspunkte, nach denen die Ausgabe der von einem anderen Staat im Rahmen eines Abkommens eingeräumten Erlaubnisse zur Personenbeförderung nach, durch und aus diesem anderen Staat an österreichische Unternehmer, die Gelegenheitsverkehr oder Werkverkehr betreiben, erfolgen soll.

Zu Z 13 (§ 10):

Im Abs. 1 Z 1 soll durch die Worte „der im Fahrdienst tätigen Personen“ klar gestellt werden, daß auch die Inhaber von Taxikonzessionen bzw. Mietwagenkonzessionen, wenn sie selbst ein Taxifahrzeug bzw. einen im Schülerverkehr verwendeten Personenkraftwagen lenken, eines entsprechenden Ausweises nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 289/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 274/1976, bedürfen.

Zufolge Abs. 2 soll auch der Landeshauptmann ermächtigt werden, bestimmte gewerbepolizeiliche Regelungen im Verordnungsweg zu erlassen.

Nach der Regelung des Abs. 3 soll ein dem § 338 GewO 1973 sowie dem § 114 Abs. 7 KFG 1967 nachgebildetes Überwachungs- und Überprüfungsrecht des Landeshauptmannes hinsichtlich der mit Omnibussen ausgeübten Gewerbe geschaffen werden.

Zu Z 14 (§ 10 a):

Diese Bestimmungen sehen die Festlegung von Tarifen im Verordnungsweg entweder durch den Landeshauptmann oder — je nach der Art des Verkehrs und der Konzession — durch den Bundesminister für Verkehr vor. Bei den mit Personenkraftwagen ausgeübten Gewerben sollen außerdem bei „besonderen Anlässen“ (wie etwa Hochzeiten) Pauschalierungen vorgenommen werden können. Die vorliegende Fassung sieht vor, daß Tarife auch von Amts wegen festgelegt werden können, nimmt aber auch darauf Bedacht, daß Tarifvorschläge in der Regel von den zuständigen Interessensvertretungen gemacht werden, ohne daß jedoch der Landeshauptmann oder der Bundesminister ausschließlich — wie es im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, Slg. 6913, zum Ausdruck kommt — an diese „Anregungen“ gebunden sein könnte.

Zu Z 15 (§ 11):

An die Stelle der überholten „Sonderbestimmungen für das Platzfuhrwerks-Gewerbe in Wien“ treten unter § 11 nunmehr „Bestimmun-

gen über die Konzessionsentziehung“, welche klarstellen sollen, daß der Entzug einer einschlägigen Gewerbeberechtigung nicht Platz greifen soll, wenn bei entsprechend erstellter Programmvereinbarung die jeweiligen Bestimmungsorte nur zufolge Verkehrsablaufes mit größeren Zeitverzögerungen erreicht werden können. Unter Lenkzeiten sind sowohl die täglichen als auch die wöchentlichen Lenkzeiten auf Grund der Programmvereinbarungen zu verstehen (vgl. § 14 Abs. 2 ArbeitszeitG).

Da die Bestimmung lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 der Gewerbeordnung 1973 für Fälle darstellt, in denen es zufolge Verkehrsablaufes zu unvorhergesehenen Verspätungen kommen kann, werden Verfahren auf Grund des Arbeitszeitgesetzes nicht berührt.

Bei der Erstellung der Programmvereinbarungen ist auf saisonbedingte Verkehrsbehinderungen Bedacht zu nehmen.

Zu Z 16 (§ 12):

Dem § 12 (Wiederanwendung österreichischer gewerberechtlicher Bestimmungen) ist zum Teil derrogirt worden, zum Teil sind seine Regelungen überholt.

Zu Z 17 (§ 14):

Die Normierung der Konzessionsentziehung als Strafe für die Verpachtung eines Platzfuhrwerks-Gewerbes ohne die gemäß § 7 vorgesehene behördliche Genehmigung soll entfallen (ein derartiges Verhalten wäre nunmehr nach § 367 Z 7 GewO 1973 zu ahnden). Im Abs. 1 werden Verwaltungsübertretungen aufgezählt, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden sind. Bei einer Reihe von taxativ angeführten Verwaltungsübertretungen sowie bei unbefugter Ausübung von Gelegenheitsverkehrs-Gewerben ist eine Mindestgeldstrafe von 5 000 S vorgesehen (Abs. 2 und 4).

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 3):

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle tritt die an die Stelle des § 54 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung von 1859 getretene Übergangsbestimmung des § 376 Z 36 lit. d sublit. cc GewO 1973 außer Kraft, weshalb die in Rede stehende Verweisung ersatzlos wegzufallen hätte.

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 4):

Der gegenständliche Absatz soll entfallen, weil die Anführung des § 335 Z 2 GewO 1973 (an Stelle des § 143 a der Gewerbeordnung von 1859) im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes überflüssig ist.

14

799 der Beilagen

Zu Z 21 (§ 16):

Mit der gewählten Fassung wird eine Anpassung an die Gewerbeordnung 1973 vorgenommen. Eine besondere Anführung des Anhörungsrechtes der Gemeinden zur Frage des Bedarfes ist entbehrlich, da dieses bereits im § 342 Abs. 2 GewO 1973 verankert ist.

Artikel II

Die hier für das Güterbeförderungsgesetz vorgesehene Änderung entspricht den Novellenbestimmungen zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (vgl. Art. I Z 12 und die darauf Bezug nehmende Erläuterung).

Artikel III

Das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen ergibt sich aus der jeweiligen Anordnung im § 376 Z 36 erster Satz und § 376 Z 38 GewO 1973.

Artikel IV**Zu Abs. 1:**

Da beim Ausflugswagen- und den mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbe vier Fahrzeugarten eingeführt werden sollen (vgl. Art. I Z 3), sind nunmehr die Fahrbetriebsmittel der Gewerbetreibenden, die auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage Konzessionen für eine bestimmte Art (Zahl der Sitzplätze) von Fahrzeugen besitzen, entsprechend ihrer jeweiligen Größe einer dieser vier Fahrzeugarten (Sitzplatzkategorien) zuzuordnen.

Zu Abs. 2:

Da es — entgegen eindeutiger Anordnung in dem zu novellierenden Bundesgesetz (§ 4) — Ausflugswagen- und mit Omnibussen betriebene MietwagenkonzeSSIONEN gibt, bei denen laut Konzessionsurkunde für Fahrzeuge entweder keine bestimmte Zahl von Sitzplätzen, eine Höchstzahl von Sitzplätzen oder eine Mindest- und Höchstzahl von Sitzplätzen vorgesehen sind, muß für die

Inhaber derartiger Konzessionen die Möglichkeit geschaffen werden, die bisher von ihnen verwendbaren Fahrzeugarten einer der vier Sitzplatzkategorien zuzuordnen.

Zu Abs. 3:

Die Regelung betreffend die Berichtigung der Konzessionsurkunden soll eine zusätzliche Evidenz schaffen und damit Überprüfungen, ob Gewerbetreibende dem jeweiligen Konzessionsumfang (§ 4 Abs. 2) entsprechende Omnibusse einsetzen, erleichtern.

Zu den Abs. 4 und 5:

Durch diese Bestimmungen sollen die Inhaber von Mietwagen- und Taxikonzessionen zur Antragung eines Lenkerausweises für Schülerbeförderungen bzw. eines Taxilenkerausweises verhalten werden, da sie nach der derzeitigen Rechtslage (§ 10 Z 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes) nicht als im Fahrdienst „verwendete“ Personen angesehen werden können und damit auch keinen Lenkerausweis gemäß § 7 bzw. § 32 der Betriebsordnung benötigen (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 13).

Zu Abs. 7:

Diese Übergangsbestimmung regelt die befristete Weitergeltung der nach § 376 Z 36 lit. d GewO 1973 durch die Landeshauptmänner mit Verordnung festgesetzten Höchsttarife für das Taxi-Gewerbe sowie der auf Grund des § 54 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung von 1859 durch die Landeshauptmänner oder Bezirksverwaltungsbehörden erlassenen gewerbepolizeilichen Regelungen (Verordnungen).

Artikel V**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß den Inhabern bestehender Konzessionen die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen Tafeln im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle bereits zur Verfügung stehen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. (3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht sondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) wieder uneingeschränkt die Vorschriften der Gewerbeordnung; die Bestimmungen des Bundesgesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 30/1937, in der geltenden Fassung sind jedoch auf diese Gewerbezweige nicht anzuwenden.

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden (§ 1 c Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Arten der Konzessionen

§ 3. Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

- a) für die Personenbeförderung mit Omnibussen (Kraftstellwagen), die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
- b) für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen [Kraftstellwagen], Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder
- c) für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe]); oder
- d) für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gaststätten mit Fremdenbeherbergung, Heilanstanlagen, Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Hotelwagen-Gewerbe).

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht sondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden.

Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur erteilt werden für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs:

- 1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
- 2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder
- 3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe]); oder
- 4. für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstanlagen, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Hotelwagen-Gewerbe).

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(3) Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Umfang der Konzession

§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Zahl und eine bestimmte Art (Zahl der Sitzplätze) von Fahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Zahl und wesentliche Änderung der Art der Fahrzeuge bedürfen einer entsprechenden Änderung des Umfanges der Konzession, für die dieselben Vorschriften wie für die Erlangung der Konzession gelten.

Umfang der Konzession

§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Zahl, bei den mit Omnibussen ausgeübten Gewerben auch für eine bestimmte Art von Fahrzeugen (Abs. 2) zu erteilen.

(2) Bei Omnibussen sind folgende Arten von Fahrzeugen zu unterscheiden:

1. Omnibusse mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen,
2. Omnibusse mit 31 bis 42 Sitzplätzen,
3. Omnibusse mit 43 bis 63 Sitzplätzen und
4. Omnibusse mit mehr als 63 Sitzplätzen, alle jeweils außer dem Lenkersitz.

(3) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge — bei Omnibussen auch ein Wechsel in der Art (Abs. 2) — bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a Abs. 1), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

Voraussetzungen für die Erlangung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Erfordernisse zum Antritt eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 Abs. 1 der Gewerbeordnung) erfüllt und ein Bedarf nach der Gewerbeausübung sowie die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sind.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind. Wenn es sich nicht um die Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, müssen außerdem ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein. Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren hat der Bewerber überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außenhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Ein Bedarf nach der Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die im näheren Umkreis des in Aussicht genommenen Standortes bestehenden Unternehmen zur Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten (gemäß § 2 lit. b der Reisebüroverord-

(2) Ein Bedarf nach der Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die im näheren Umkreis des in Aussicht genommenen Standortes bestehenden, zur Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten berechtigten Reisebüro-Gewerbetreibenden (§ 208

799 der Beilagen

17

Geltende Fassung:

nung 1935, BGBl. Nr. 148/1935) durch Inanspruchnahme eines Mietwagen-Gewerbes den gegebenen Anforderungen nachkommen können.

Vorgeschlagene Fassung:

GewO 1973) durch Inanspruchnahme eines Mietwagen-Gewerbes den gegebenen Anforderungen nachkommen können.

(3) Bei der Beurteilung des Bedarfes nach der Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes sowie des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes hat die Behörde unter Berücksichtigung der Belange des Fremdenverkehrs auch auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Betriebe sowie auf die Kapazitäten anderer Verkehrsträger, soweit diese vergleichbare Leistungen anbieten, Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Beurteilung des Bedarfes nach der Ausübung des Taxi-Gewerbes hat die Behörde insbesondere auf zumutbare Wartezeiten für die Fahrgäste sowie auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Taxi-Gewerbebetriebe, in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern überdies auf die Entwicklung der Einwohnerzahl Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes eines Ausflugswagen-Gewerbes sowie eines mit Omnibussen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

(6) Die Voraussetzungen des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der im § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(7) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 6.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(8) Die Anzeige gemäß Abs. 7 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

Befähigungsnachweis**§ 5 a. (1) Die Erteilung der Konzession für**

1. das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2),
2. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 1),
3. das Mietwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 2) und
4. das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3)

erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises. Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

- a) das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
- b) das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in lit. a angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in lit. b aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(2) Die Befähigung ist durch Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse — insbesondere in kaufmännischer Hinsicht — zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selb-

799 der Beilagen

19

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen. Bewerber um eine Konzession zur Ausübung des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 2 Abs. 2) haben lediglich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(6) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

Geltende Fassung:

§ 6. (3) Inhaber des Ausflugswagen-Gewerbes bedürfen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit den in ihrem Unternehmen sonst verwendeten Kraftfahrzeugen keiner Bewilligung nach Abs. 1; Inhaber des Stadtrundfahrten-Gewerbes bedürfen einer solchen Bewilligung nur dann nicht, wenn die im Mietwagen-Gewerbe ausgeführte Personenbeförderung auf das Gemeindegebiet beschränkt wird.

Besondere Bestimmungen über die Verpachtung und die Ausübung durch Stellvertreter

§ 7. (1) Die Ausübung des mit Kraftfahrzeugen ausgeübten Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 3 lit. c) durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung dieses Gewerbes darf von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung der Verpachtung dieses Gewerbes kann, soweit sie nicht ohnedies befristet ist, zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß ein wichtiger Grund für die Verpachtung nicht oder nicht mehr besteht; hiebei ist, wenn es sich um die Verpachtung von Fortbetriebsrechten nach dem vierten oder fünften Absatz des § 56 der Gewerbeordnung handelt, auf den Unterhalt der in Betracht kommenden Personen billige Rücksicht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.

§ 6. (3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind, bedürfen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit den in ihrem Unternehmen sonst verwendeten Kraftfahrzeugen keiner Bewilligung nach Abs. 1; Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Stadtrundfahrten-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind, bedürfen einer solchen Bewilligung nur dann nicht, wenn die im Mietwagen-Gewerbe ausgeführte Personenbeförderung auf das Gemeindegebiet beschränkt wird.

Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter

§ 7. (1) Die Ausübung des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) und des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) durch einen Geschäftsführer oder die Übertragung der Ausübung dieser Gewerbe an einen Pächter darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt.

(2) Die Genehmigung der Übertragung der Ausübung dieser Gewerbe an einen Pächter ist von der Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen; wenn es sich um die Übertragung der Ausübung von Fortbetriebsrechten gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 GewO 1973 handelt, ist hiebei auf den Unterhalt der Fortbetriebs-Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

Besondere Bestimmungen über die Zurücklegung von Konzessionen

§ 7 a. Wurde die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) an den Eintritt einer Bedingung gebunden, so gilt die Anzeige über die Zurücklegung (§ 86

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

GewO 1973) nur dann als erstattet, wenn der Konzessionsinhaber

1. einen Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit gemäß § 74 Abs. 1 erster Satz GSVG besitzt oder ein Alter erreicht hat, das ihn bei der Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Pension nach dem GSVG berechtigen würde, oder
2. die Zurücklegung zugunsten von Ehegatten, von Verwandten der geraden Linie, von Wahleltern, von Wahlkindern, von Kindern der Wahlkinder oder von Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grad verfügt.

§ 8. (2) Der Inhaber eines Mietwagen-Gewerbes darf Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß er die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebürounternehmungen geltenden Vorschriften (gemäß § 2 lit. b der Reisebüroverordnung 1935, BGBl. Nr. 148/1935) besitzt.

§ 8. (2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften (§ 208 GewO 1973) besitzen.

(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. „A“ für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,
2. „M“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach nicht eingeschränkt ist,
3. „E“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach eingeschränkt ist, und
4. „H“ für Omnibusse im Hotelwagen-Gewerbe.

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswapen mit der Umschrift „Republik Österreich“ aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

(4) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltepflcht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltepflcht durch Verordnung festzulegen.

(6) Kraftfahrzeuge müssen während ihrer Verwendung zur Ausübung des Hotelwagen-Gewerbes außen mit einer Bezeichnung versehen sein, die zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (§ 63 GewO 1973), die Art des Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 (zB Hotel, Heilanstalt, Erholungsheim) und den Standort dieses Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift enthält.

(7) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

§ 9. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer den nach §§ 2 und 6 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

.....
(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Be-

§ 9. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer den nach §§ 2 und 6 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für Verkehr für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

.....
(4) Der Bundesminister für Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Be-

799 der Beilagen

23

Geltende Fassung:

nenfalls unter Beschränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen.

(5) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen; die Aufnahme neuer Fahrgäste durch ausländische Unternehmungen im Bundesgebiet bedarf aber jedenfalls der in Abs. 1 vorgeschriebenen Bewilligung.

Vorgeschlagene Fassung:

schränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen; die Aufnahme neuer Fahrgäste durch ausländische Unternehmungen im Bundesgebiet bedarf aber jedenfalls der in Abs. 1 vorgeschriebenen Bewilligung.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 9 a. (1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 9 können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erforderlich macht. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Dabei sind, wenn Kontingente festgelegt werden, die verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen. Die Ausgabe der Kontingente kann auch durch den jeweiligen Vertragspartner vorgenommen werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese — je nach der Art der vorgesehenen Beförderung — entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.

Gewerbe polizeiliche Regelungen

§ 10. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann unbeschadet der Bestimmung des § 54 der Gewerbeordnung für die diesem

Besondere Ausführungs- vorschriften

§ 10. (1) Der Bundesminister für Verkehr kann für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe mit Verordnung Vorschriften erlassen über

Geltende Fassung:

Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige mit Verordnung Vorschriften erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit;
2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;
3. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; im Platzfuhrwerks-Gewerbe kann Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers und beim Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-), Mietwagen- und dem mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbe eine Versicherungspflicht vorgeschrieben werden, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeughalter allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgehen kann;
4. eine bestimmte Reihenfolge im Befahren der Standplätze in dem mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbe, wenn dies zur Regelung des Angebotes von Beförderungsleistungen in bestimmten Gemeinden erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung:

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit;
2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;
3. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; im Platzfuhrwerks-Gewerbe kann Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers und beim Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-), Mietwagen- und Platzfuhrwerks-Gewerbe eine Versicherungspflicht vorgeschrieben werden, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Organe der zur Vollziehung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden können sich vom ordnungsgemäßen Betrieb der mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehre jederzeit überzeugen und dabei, wenn es sich um Betriebe des Mietwagen-Gewerbes handelt, insbesondere überprüfen, ob geforderte Beförderungsentgelte den gemäß § 10 a Abs. 3 festgelegten Tarifen entsprechen; die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte haben den mit der Überprüfung betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen vorzulegen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Tarife**

§ 10 a. (1) Der Landeshauptmann kann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hiefür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr — ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festlegen. In den Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde gelten soll, kann auch diese die Festlegung verbindlicher Tarife anregen. Die Tarife sind durch Verordnung zu bestimmen und können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden. Für Beförderungen aus besonderen Anlässen können im Tarif Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden.

(2) Wenn eine Stadt und der dazugehörige Flughafen in verschiedenen Bundesländern liegen sind, erfolgt die Festlegung der verbindlichen Tarife für den mit Personenkraftwagen ausgeübten Flughafenzubringer- und -abholverkehr durch den Bundesminister für Verkehr. Im übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine Tarifanregung durch den Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen erfolgen kann und an Stelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie an Stelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte der Österreichische Arbeiterkammertag anzuhören ist.

(3) Auf Anregung des Fachverbandes der Autobusunternehmungen oder von Amts wegen kann der Bundesminister für Verkehr für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe — ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages verbindliche Tarife festlegen. Diese müssen Höchst- und Mindesttarife sein, wobei die Mindesttarife nicht mehr als 25% unter den Höchsttarifen liegen dürfen. Im Tarif können Sondervereinbarungen nach der Art des Verkehrs, der saisonalen Verkehrsnachfrage, der Häufigkeit der im Rahmen eines Auftrages durchgeföhrten Fahrten und der Anzahl der zu befördernden Personen sowie

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

unter Berücksichtigung des eingesetzten Beförderungsmittels festgelegt werden.

(4) Die Tarife gemäß Abs. 1 bis 3 haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes notwendigen Angaben zu enthalten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

(5) Die genehmigten Tarife sind im Amtsblatt der betroffenen Landesregierung, bei Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten frühestens zwei Wochen nach dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

(6) Die im Abs. 1 festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Sonderbestimmungen für das Platzfuhrwerks-Gewerbe in Wien

§ 11. (1) Konzessionen für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 3 lit. c) mit einem Standort in Wien dürfen nur für je ein Kraftfahrzeug erteilt werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten nur für die Dauer der Notlage des Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbes; das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bezeichnet mit Verordnung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bestimmungen.

Bestimmungen über die Konzessionsentziehung

§ 11. Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Programmvereinbarungen den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

Wiederanwendung österreichischer gewerberechtlicher Bestimmungen

§ 12. (1) Die Bestimmung des Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung über die Besorgung von Fuhrwerksdiensten durch Land- und Forstwirte, soweit sie durch die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 28. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1987, und die auf diese Verordnung gegründeten Vorschriften gegenstandslos geworden ist, findet für

Geltende Fassung:

die diesem Bundesgesetz unterliegende gewerbsmäßige Beförderung von Personen (§ 1 Abs. 1) wieder Anwendung.

(2) Im gleichen Umfang wird der Anwendungsbereich der §§ 51 Abs. 1 und 4 (Festsetzung von Maximaltarifen), 52 (Ersichtlichmachung der Preise), 53 (Betriebspflicht) und 54 (gewerbepolizeiliche Regelung) der Gewerbeordnung mit der Maßgabe erweitert, daß an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die nunmehr bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu treten haben, die ihrem Wirkungskreis nach den erstgenannten Einrichtungen am ehesten entsprechen.

Strafbestimmung

§ 14. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Mit der Entziehung der Konzession für immer oder auf bestimmte Zeit sind Inhaber der Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2 und § 3 lit. c) zu bestrafen, die das Gewerbe entgegen der Bestimmung des § 7 ohne behördliche Genehmigung verpachten.

Vorgeschlagene Fassung:

die diesem Bundesgesetz unterliegende gewerbsmäßige Beförderung von Personen (§ 1 Abs. 1) wieder Anwendung.

(2) Im gleichen Umfang wird der Anwendungsbereich der §§ 51 Abs. 1 und 4 (Festsetzung von Maximaltarifen), 52 (Ersichtlichmachung der Preise), 53 (Betriebspflicht) und 54 (gewerbepolizeiliche Regelung) der Gewerbeordnung mit der Maßgabe erweitert, daß an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die nunmehr bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu treten haben, die ihrem Wirkungskreis nach den erstgenannten Einrichtungen am ehesten entsprechen.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1973 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 vermehrt;
2. die Art der Omnibusse ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 wechselt;
3. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
4. den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
5. eine Beförderung gemäß § 9 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt;
6. die gemäß § 10 a festgelegten Tarife nicht einhält;
7. andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und, wenn es sich um Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 2 handelt, gemäß Abs. 1 Z 4, sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 ist das gewährte unzulässige Entgelt für verfallen zu erklären.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

§ 15. (1) Konzessionen für den Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes (§ 3 lit. a) und des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 lit. b) erteilt der Landeshauptmann.

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 lit. a und b), sofern die Ge-

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Ge-

Geltende Fassung:

werbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2 und § 3 lit. c) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 lit. d) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde erster Instanz (§ 141 der Gewerbeordnung).

(3) Den Bundespolizeibehörden kommt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 54 der Gewerbeordnung und des § 10 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften zu.

(4) Die Bestimmungen des § 143 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 16. (1) Vor Erteilung der Konzessionen sind unter Einräumung einer angemessenen Frist (§ 144 a der Gewerbeordnung) die Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes des Gewerbes und die zuständige Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei Konzessionen für die in § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes genannten Gewerbe überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und Bundesbahndirektion zu hören.

(2) Wird die Konzession entgegen den Außerungen der in Abs. 1 genannten Stellen erteilt, so steht diesen gegen die Entscheidung nach Maßgabe des Abs. 3 das Recht der Berufung zu. Das Berufungsrecht und das im Abs. 1 eingeräumte Recht auf Anhörung werden von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(3) Mit einer Berufung im Sinne des Abs. 2 kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Bedarfes oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes (§ 5 Abs. 1) geltend gemacht werden. Eine solche Berufung ist unzulässig, wenn die nach Abs. 1 vorgesehene Äußerung der berufenden Körperschaft nicht fristgerecht erstattet worden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

werbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Z 3) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Den Bundespolizeibehörden kommt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften zu.

§ 16. (1) Die in der Gewerbeordnung 1973 eingeräumten Anhörungs- und Berufungsrechte werden durch die Abs. 2 bis 5 nicht berührt.

(2) Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß; dies gilt nicht bei der Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe.

(3) Bei Konzessionen für die im § 15 Abs. 1 genannten Gewerbe sind überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die örtlich zuständige Bundesbahndirektion vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung und der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben, und vor der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß.

(4) Der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht das im § 344 Abs. 1 GewO 1973 eingeräumte Berufungsrecht auch insoweit zu, als es sich um die

799 der Beilagen

29

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird, steht der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion und der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.